



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Vereinfachtes Verfahren



Überblick

- Zweck
- Anwendungsbereich
- Verfahrenseinleitung
- Verfahrensablauf
- Materielle Prozessleitung
- Rechtsmittelverfahren



Zweck

- Hintergrund: früheres «einfaches und rasches Verfahren» (in div. Bundesgesetzen vorgesehen)
- «sozialer Zivilprozess»
- Laienfreundlichkeit
- Effizienz



Anwendungsbereich

- streitwertabhängiger Anwendungsbereich
 - Streitwert bis CHF 30'000 (ZPO 243 I)
 - auch bei Streitwert von genau CHF 30'000, daher dann keine Zuständigkeit des Handelsgerichts (BGE 143 III 137)
 - Zusammenrechnung bei objektiver Klagenhäufung
 - unabhängig davon, ob die Ansprüche für sich genommen jeweils aufgrund des Streitwerts in das vereinfachte Verfahren fallen:
BGE 142 III 788
 - zwischen Ansprüchen gem. ZPO 243 I und solchen gem. ZPO 243 II?
Beispiel: Mieter M verlangt gegen Vermieterin V die Bewilligung zum Hinterlegen von Mietzinsen im Umfang von ca. CHF 30'000 sowie zusätzlich Zahlung von Schadenersatz in Höhe von CHF 12'000 (vgl. OGer ZH, PD140014)



Anwendungsbereich

- streitwertunabhängiger Anwendungsbereich – Angelegenheiten des «sozialen Privatrechts» (ZPO 243 II)
 - praktisch bedeutsam insbesondere ZPO 243 II c – weite Auslegung durch das Bundesgericht
 - BGE 142 III 402:
«Zum ‹Kündigungsschutz› im Sinne dieser Norm gehören auch Streitigkeiten betreffend die Ausweisung eines Mieters, welche nur die Gültigkeit einer Kündigung zum Gegenstand haben, ohne dass sich Fragen des Kündigungsschutzes im engeren Sinne (Anfechtbarkeit der Kündigung oder Erstreckung des Mietverhältnisses) stellen.»
 - BGE 146 III 63:
«Die ‹Hinterlegung von Mietzinsen› nach Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO umfasst streitwertunabhängig alle Mängelrechte nach Art. 259a Abs. 1 OR, welche der Mieter im Rahmen des Hinterlegungsverfahrens durchsetzen will und für die ihm die Hinterlegung als Druckmittel dient.»



Anwendungsbereich

- selbständige Klagen betreffend Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (ZPO 295)
 - de lege lata: keine Anwendbarkeit auf Verwandtenunterstützung für Volljährige (BGE 139 III 368)
 - E-revZPO 295: Anwendbarkeit auf selbständige Klagen über Kinderbelange sowie über den Unterhalt von [auch erwachsenen] Kindern
- Anwendbarkeit im Entscheidungsverfahren vor Schlichtungsbehörde (BGer 4D_76/2020*; vgl. auch OGer ZH, RU140061)



Anwendungsbereich

- nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten ausserhalb von ZPO 243 II bzw. ZPO 295 → ordentliches Verfahren (BGE 142 III 145)!
- Ausschluss
 - einzige kantonale Instanz nach ZPO 5 und 8 (*nicht* ZPO 7)
 - Handelsgericht
- Verhältnis zwischen handelsgerichtlicher Zuständigkeit und vereinfachtem Verfahren
 - Verfahrensart geht sachlicher Zuständigkeit vor (BGE 139 III 457)



Verfahrenseinleitung

- grundsätzliches Schlichtungsobligatorium und Ausnahmen
- Klage: schriftlich oder mündlich zu Protokoll
- Inhalt der vereinfachten Klage (1)
 - obligatorisch:
 - Bezeichnung der Parteien
 - Rechtsbegehren
 - Bezeichnung des Streitgegenstands
 - ggf. Angabe des Streitwerts
 - Datum und Unterschrift



Verfahrenseinleitung

- Inhalt der vereinfachten Klage (2)
 - fakultativ:
 - Tatsachenbehauptungen
 - Bezeichnung der Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen
 - rechtliche Begründung



Klageänderung und Widerklage

- Voraussetzung: gleiche Verfahrensart
- bei rein streitwertbezogener Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens
 - bei Einklagung eines zusätzlichen Anspruchs:
Zusammenrechnung nach ZPO 93 I?

Beispiel: K reicht gegen B ein Schlichtungsbegehren ein, mit welchem er die Zahlung von Schadenersatz wegen Schlechterfüllung eines Werkvertrags in Höhe von CHF 25'000 fordert. Das Schlichtungsverfahren endet ohne Einigung. K will nun auf Zahlung von CHF 35'000 klagen, da sich inzwischen herausgestellt hat, dass der Schaden höher ist als ursprünglich angenommen. (vgl. MietG ZH ZR 119 [2020] 297)



Klageänderung und Widerklage

- bei rein streitwertbezogener Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens
 - Widerklage: getrennte Betrachtung (d.h. keine Anwendung von ZPO 94 I)
 - aber: Zulässigkeit negativer Feststellungswiderklage auf Teilklage (BGE 143 III 506; 145 III 299)
- E-revZPO 224 I^{bis}:
 - Kodifikation der Rspr. zur Feststellungswiderklage
 - explizite Zulassung der Widerklage (auch) bei Ansprüchen bis CHF 30'000 auf Hauptklage im ordentlichen Verfahren



Verfahrensablauf

- Richtschnur: möglichst Erledigung am ersten Termin («Einakter»)
- Optionen für Vorgehen nach Klageeingang (1)
 - bei Klage ohne Begründung (ZPO 245 I)
 - Zustellung an beklagte Partei samt Vorladung zur Hauptverhandlung
 - oder*
 - Anordnung Schriftenwechsel und/oder Instruktionsverhandlung



Verfahrensablauf

- Optionen für Vorgehen nach Klageeingang (2)
 - bei Klage mit Begründung (ZPO 245 II)
 - Zustellung an beklagte Partei mit Frist zur Stellungnahme, anschliessend Vorladung zur Hauptverhandlung

oder

 - Anordnung Schriftenwechsel und/oder Instruktionsverhandlung
- konkludenter Verzicht der Parteien auf mündliche Verhandlung (zumindest) nicht leichthin anzunehmen (BGE 140 III 450)



Säumnis

- Unterbleiben der Stellungnahme gem. ZPO 245 II
 - Säumnisfolgen wie bei Ausbleiben der Klageantwort im ordentlichen Verfahren (vgl. ZPO 223)?
Nein: OGer ZH NP180002
- Unterbleiben der Klagebegründung bei angeordnetem Schriftenwechsel
 - Nachfrist in analoger Anwendung von ZPO 132 I/223 I (?), bei unbenutztem Ablauf Abschreibung als gegenstandslos



Säumnis

- Unterbleiben der Klageantwort bei angeordnetem Schriftenwechsel
 - Säumnisfolgen wie im ordentlichen Verfahren (ZPO 223)
- Säumnis an der Hauptverhandlung
 - Säumnis einer Partei: ZPO 234 I, ZPO 153
 - Säumnis beider Parteien: ZPO 234 II
 - keine erneute Vorladung analog ZPO 223 I, auch nicht in den Fällen von ZPO 245 I (BGE 146 III 297)



Materielle Prozessleitung

- Verhandlungsmaxime mit verstärkter (?) Fragepflicht (ZPO 247 I)
- «soziale» Untersuchungsmaxime (ZPO 247 II)
- «strenge» Untersuchungsmaxime (bei besonderer Anordnung, z.B. ZPO 296 I)



Soziale Untersuchungsmaxime

- im Kern: (weiter?) verstärkte Frage-, Aufklärungs- und Hinweispflicht (BGE 141 III 569)
- primäre Verantwortung für Sachverhaltserstellung bleibt bei den Parteien
- keine Eventualmaxime vor 1. Instanz (ZPO 229 III)
- Beweisabnahme ohne Parteiantrag
- Berücksichtigung von Tatsachen, auf die sich Parteien nicht ausdrücklich berufen
- Unterstützung auch der «stärkeren» Partei?
- Zurückhaltung bei anwaltlicher Vertretung (BGE 141 III 569)?



Strenge Untersuchungsmaxime

- Ermittlung aller erheblichen Tatsachen von Amtes wegen
- Abnahme sämtlicher Beweise auch ohne Parteiantrag
- Untersuchungsmaxime auch zugunsten der «stärkeren» Partei
- Mitwirkungsobliegenheit der Parteien trotz Untersuchungsmaxime



Rechtsmittelverfahren

- Eigenständigkeit des Rechtsmittelverfahrens
- keine Anwendung von ZPO 229 III im Rechtsmittelverfahren bei «sozialer» Untersuchungsmaxime (BGE 138 III 625, 141 III 569, 142 III 413)
- keine Anwendung der Novenschranke von ZPO 317 bei strenger Untersuchungsmaxime (BGE 144 III 349)
 - Reformplan: ausdrückliche Klarstellung